

Allgemeine Entsorgungs- bedingungen (ESB)

Amprion Einkauf

Stand 30.09.2016



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss	3
2. Beförderung.....	3
3. Termine/Abnahme	4
4. Preise	4
5. Sicherheiten/Bürgschaften.....	4
6. Rechnungslegung / Zahlung	5
7. Forderungsabtretung	6
8. Mängelhaftung.....	6
9. Haftung.....	6
10. Kündigung	7
11. Mindestlohn	7
12. Compliance-Kodex	8
13. Datenschutz	8
14. Sicherheitsvorschriften	8
15. Referenzen/Werbung	9
16. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl	9

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Bestellungen der Amprion GmbH - im Folgenden „Amprion“ genannt - zur Entsorgung (Beseitigung und Verwertung von Abfällen) erfolgen zu diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen sowie den in der Bestellung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Amprion ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur in Schriftform verbindlich. Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Amprion. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten und Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflichten verursacht werden. Die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten hat der Auftragnehmer jedem Subunternehmer aufzuerlegen, dessen er sich mit schriftlicher Einwilligung der Amprion zur Erfüllung dieser Pflichten bedient. Für den Fall, dass Amprion sich mit dem Einsatz eines Subunternehmers einverstanden erklärt, bleibt der Auftragnehmer in vollem Umfang zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern die zu entsorgenden Abfälle auch gefährliche Güter gemäß der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn sind, nur Personal mit ausreichenden Gefahrgutkenntnissen bzw. Schulungen einzusetzen und dies Amprion auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat die Bestellung fachlich zu prüfen und auf Irrtümer oder Unklarheiten unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen an, ist Amprion nicht mehr an ihren Antrag gebunden. Diese Bestellung wird nur unter der Bedingung erteilt, dass seitens des Auftragnehmers alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

2. Beförderung

Mit Abschluss des Vertrages sichert der Auftragnehmer zu und führt auf Verlangen der Amprion den Nachweis, dass er und/oder der von ihm beauftragte Dritte (Subunternehmer) Inhaber der nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz erforderlichen behördlichen Transportgenehmigung ist/sind oder diese wegen Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für die Beförderungstätigkeit entbehrlich ist. Das Erlöschen einer Genehmigung hat der Auftragnehmer Amprion unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei jedem Beförderungsvorgang eine Kopie der erforderlichen Transportgenehmigung oder des Zertifikats Entsorgungsfachbetrieb und die für den Transport maßgeblichen Beförderungspapiere (z. B. Kopie des Entsorgungsnachweises (EN)/ Sammelentsorgungsnachweises (SN), Begleitscheins/ Übernahmescheins, gefahrgutrechtliche Begleitpapiere) mitzuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm als Abfallbesitzer obliegenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Mit Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgel-

hilfen gehen die Gefahr und die Verkehrssicherungspflicht sowie die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Entsorgung auf den Auftragnehmer über.

3. Termine/Abnahme

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Amprion unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann. Jede Entsorgungsleistung bedarf einer Abnahme. Erfolgt die Entsorgung im Rahmen des Übernahmescheinverfahrens, so erfolgt die Abnahme mit dem Eingang einer Kopie des von dem Entsorger unterzeichneten Übernahmescheins bei Amprion; im Rahmen des Begleitscheinverfahrens mit dem Eingang des vom Entsorger signierten Begleitscheins im Posteingangsfach des elektronischen Abfallnachweissystems (eANV) von Amprion.

4. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behält sich Amprion die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, einschließlich der Kosten für die Rücksendung der in Ziffer 2 Abs. 2 genannten Papiere.

Ändern sich die dem Vertrag zu Grunde liegenden Kosten, so ist der Vertrag den veränderten Bedingungen anzupassen, wenn diese Kosten auf gesetzliche Vorschriften zurückzuführen sind.

Ändert sich die dem Vertrag zu Grunde liegende Abfalleigenschaft oder -menge wesentlich, so ist eine Preisanpassung im Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Amprion festzulegen. Zum Zwecke der Vertragsanpassung übermittelt der Auftragnehmer Amprion ein neues Angebot, das die Preisveränderung berücksichtigt. Amprion kann der beabsichtigten Preisanpassung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Angebotes schriftlich widersprechen. Widerspricht Amprion der Preisanpassung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag vorzeitig zum Ende des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Kalendermonats oder zu einem späteren Termin zu kündigen. Widerspricht Amprion der Preisanpassung, verlangt aber gleichwohl die weitere Auftragsausführung, weil Gefahr in Verzug ist, wird der Auftragnehmer diese Leistungen erbringen, obwohl eine Kostenregelung noch nicht erfolgt ist. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die Leistung unter dem Vorbehalt der geforderten Mehrvergütung zu erbringen.

Alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer neben der vereinbarten Leistung trifft (z. B. Probenanalysen), dienen ausschließlich der Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten und gehen zu seinen Lasten.

5. Sicherheiten/Bürgschaften

Amprion hat das Recht nach ihrer Wahl Vorauszahlung oder die Leistung folgender Sicherheiten zu verlangen:

- a) Vorauszahlungsbürgschaften, soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, in Höhe der Vorauszahlung, zu stellen Zug um Zug gegen Leistung der Vorauszahlung. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller

Höhe gegenüber steht. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn sämtliche Lieferungen/Leistungen, für die die Sicherheit durch die Bürgschaft geleistet wird, vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbracht worden sind oder die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist.

- b) Eine Vertragserfüllungsbürgschaft bei Vertragsunterzeichnung zur Sicherung des Anspruchs der Amprion auf vertrags- und ordnungsgemäße Erfüllung aller geschuldeten Lieferungen und Leistungen in Höhe von 10 % der Brutto- Auftragssumme einschließlich aller Nachträge. Die Bürgschaft sichert insbesondere die termingerechte, abnahmefähige Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Anspruchs auf Verzugsschäden und Beseitigung bereits vor Abnahme bestehender Mängelansprüche. Der Sicherungszweck der Bürgschaft bezieht sich auch auf eventuelle Ansprüche auf Erstattung überhöhter Abschlagszahlungen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht fristgerecht, ist Amprion berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht ist. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Lieferungen/Leistungen einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß und vollständig erbracht hat und die Lieferungen/Leistungen von Amprion abgenommen worden sind, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Der Anspruch auf die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft entsteht - soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist - erst, wenn die Gewährleistungsbürgschaft ordnungsgemäß geleistet wurde.
- c) Eine Gewährleistungsbürgschaft zur Absicherung der Mängel- und Garantieansprüche der Amprion in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge, zu stellen sobald die geschuldeten Lieferungen und Leistungen erbracht und die Fertigstellung Amprion angezeigt wird. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald die Gewährleistungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche von Amprion erfüllt worden sind.

Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss ein Rating im „A“- Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur (z.B. Moodys, Fitch) aufweisen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie – nach Wahl von Amprion – dem Erfüllungsort oder dem Sitz von Amprion als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.

6. Rechnungslegung / Zahlung

Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Die Rechnung ist - soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist - in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer auf den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger mit der dort angegebenen Rechnungsanschrift auszustellen. Der Versand soll vorzugsweise auf elektronischem Weg erfolgen. Die Vorgaben hierzu enthält das Merkblatt E-Invoicing, das auf der Internetseite von

Amprion unter www.amprion.net/einkauf eingesehen und heruntergeladen werden kann. Alternativ ist eine Versendung als Brief an die Rechnungsanschrift möglich. Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen.

Soweit in der Bestellung keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Rechnungseingang und Vorliegen der in Ziffer 3 Abs. 2 genannten Papiere abzüglich 2 % Skonto; eine Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgt abzüglich 3% Skonto. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

7. Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer ist - unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Amprion an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

8. Mängelhaftung

Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen Amprion ungekürzt zu. Der auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Leistung mit einer Verjährungsfrist von 24 Monaten; diese beginnt mit der Abnahme der jeweiligen Leistung. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund Vertrag oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Verjährungsfristen gelten.

Alle während der Verjährungsfrist auftretenden Mängel – z.B. wegen nichtvertragsgemäßer Ausführung, Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik - sind nach Wahl von Amprion vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.

Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge von Amprion hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Mängel, so ist Amprion ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten.

In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehl schlägt, steht Amprion das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, Amprion von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber Amprion aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser Amprion nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer zulässige Behälter zur Verfügung stellt, werden diese von Amprion nur im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen nach Weisung des Auftragnehmers eingesetzt. Für Verlust und Beschädigung haftet Amprion nur,

solange sich die Behälter in ihrer Sphäre befinden. Mit Übernahme der Behälter durch den Auftragnehmer geht das Risiko auf diesen über.

Der Auftragnehmer hat zur Abdeckung seiner sich aus der Auftragsausführung ergebenden gesetzlichen Haftpflichtrisiken - unter Einschluss des Gewässerschäden-Haftpflichtrisikos - auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensereignis von mindestens € 2,5 Millionen pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und Amprion auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die persönliche Haftpflicht des Auftragnehmers bleibt von dieser Regelung unberührt.

10. Kündigung

Der Vertrag kann im Fall der werkvertraglichen Leistung von Amprion jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.

Der Vertrag kann von Amprion ohne Einhaltung von Fristen außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt vor, wenn erkennbar ist, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers gefährdet ist oder dieser eine Vorauszahlung verlangt, die nach Grund und Höhe gegen kaufmännische Grundsätze verstößt. Mangelnde Leistungsfähigkeit wird insbesondere angenommen, wenn

- a) der Auftragnehmer mit vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung wiederholt in Verzug gerät;
- b) Die eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z.B. Creditreform) über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftragnehmers die begründete Besorgnis erhardt, der Auftragnehmer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für Amprion verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Amprion auf Ersatz des Amprion durch die Kündigung entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Folgeschäden.

11. Mindestlohn

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den jeweils nach § 1 MiLoG erforderlichen Mindestlohn zu zahlen. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen mit Zustimmung von Amprion Subunternehmer bzw. Verleiher einsetzt, hat er sicherzustellen, dass auch diese ihren Mitarbeitern den Mindestlohn gem. § 1 MiLoG zahlen und eine entsprechende Verpflichtung an etwaige von ihnen eingesetzte weitere Subunternehmer bzw. Verleiher weiterleiten.

Verletzt der Auftragnehmer die vorgenannten Verpflichtungen und wird Amprion durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer auf Zahlung des Mindestlohnes in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer Amprion von diesen Ansprüchen freizustellen.

Auch ist Amprion bei einem erheblichen Verstoß zu einer außerordentlichen Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt.

12. Compliance-Kodex

Wir weisen ausdrücklich auf den bei Amprion geltenden "Compliance-Kodex" hin, der unter www.amprion.net/einkauf eingesehen werden kann, und erwarten bei Auftragsvergabe vom Auftragnehmer die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben und relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Dritte im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen im Namen der Amprion tätig wird/werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die hierfür eingesetzten Mitarbeiter seines Unternehmens und beauftragte Dritte den Compliance-Kodex kennen und akzeptieren.

13. Datenschutz

- (1) Amprion ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse von Amprion werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z.B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/Zutritts- und Videosysteme usw.), der Amprion IT- und TKKomponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Amprion Liegenschaften ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist Amprion unverzüglich mitzuteilen. Die von Amprion ggf. bereitgestellten Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z.B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, I-Phone, Software, Internetzugang, Email etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Auftragserfüllung zu nutzen, eine private Nutzung ist untersagt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung beauftragten Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden. Weiterführend sind die Erfüllungsgehilfen auf sachgerechtes Verhalten sowie die Einhaltung der einschlägigen Amprion Regelwerke zu verpflichten. Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Informationen, die von dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markter oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

14. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutzvorschriften.

Die Leistungen müssen im Zeitpunkt der Erfüllung den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen. Der Auftragnehmer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, die Abfälle der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit seinem untergesetzlichen Regelwerk, der TA Abfall, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn, sowie der Gefahrstoffverordnung zu beachten und zu erfüllen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Abfälle nur in dafür genehmigten oder zulässigen Anlagen unverzüglich zu entsorgen. Amprion kann Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Auftragnehmer oder Subunternehmer seinen öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten nachgekommen ist. Hierzu kann Amprion u.a. Einsicht nehmen in die vom Auftragnehmer bzw. Subunternehmer nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Auftragnehmer hat Amprion weiter auf deren Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten. Ergänzend gelten die Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

15. Referenzen/Werbung

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen von Amprion sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion untersagt.

16. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist der vereinbarte Ort der Leistungserbringung. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Dortmund, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 30.09.2016